



**REPUBLIK ÖSTERREICH
BUNDESKANZLERAMT**

A-1031 Wien,
Radetzkystraße 2
Tel. (0222) 711 58
Teletex: 322 15 64 BKAG
DVR: 0000019

284/ME

GZ 61.151/1-VI/13/89

An das
Präsidium des Nationalrates

Parlament
1017 Wien

Gesetzentwurf

Zl. 14 GE/19 Po

Datum 25.1.1990

Verteilt 26.1. Po haf

Sachbearbeiter
Hausreither

Klappe/Dw
4114

Ihre GZ/vom

Hausreither

Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem
das Dentistengesetz geändert wird;
Begutachtungsverfahren

Einer Entschließung des Nationalrates folgend übermittelt das
Bundeskanzleramt - Sektion VI (Volksgesundheit) 25 Exemplare
des rubrizierten Gesetzesentwurfs. Abschließend darf darauf
hingewiesen werden, daß die Begutachtungsfrist am 14. Februar
1990 endet.

24. Jänner 1990

Für den Bundesminister
für Gesundheit und öffentlicher Dienst:
F r i t z

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung:

Rilasirj

BUNDESKANZLERAMT

Abt. VI/13

GZ 61.151/1-VI/13/89

E n t w u r f

B u n d e s g e s e t z

vom....., mit dem das
Dentistengesetz geändert wird

Der Nationalrat hat beschlossen:

Das Dentistengesetz, BGBl.Nr. 90/1949, in der Fassung der Bundesgesetze BGBl.Nr. 170/1952, BGBl.Nr. 139/1955, BGBl.Nr. 112/1971 und BGBl.Nr. 53/1981, wird wie folgt geändert:

§ 28 Abs. 1 lautet:

"(1) Die Vorstandsmitglieder werden durch allgemeine und gleiche Wahl nach den Grundsätzen des Verhältniswahlrechts für die Dauer von 5 Jahren gewählt. Das Wahlrecht ist durch geheime und persönliche Abgabe der Stimme oder in Form eines eingeschriebenen Briefes auszuüben. Auf 100 Wahlberechtigte entfällt ein Vorstandsmandat, doch hat jedes Bundesland (§ 28 Abs. 2) mindestens ein Vorstandsmitglied zu entsenden; auf Reste über 50 Wahlberechtigte eines Bundeslandes entfällt gleichfalls ein Mandat."

BUNDESKANZLERAMT
Abt. VI/13
GZ 61.151/1-VI/13/89

Bundesgesetz, mit dem das
Dentistengesetz geändert wird

V o r b l a t t

A. Problem, Inhalt und Ziel:

Im Mai 1990 findet die Wahl der Vorstandsmitglieder der Dentistenkammer statt. Durch die gegenständliche Novelle soll die in der Dentistenkammer-Wahlordnung 1984, BGBl.Nr. 90/1949, i.d.g.F., bereits vorgesehene Briefwahl eine ausdrückliche mit der Judikatur des Verfassungsgerichtshofes im Einklang stehende gesetzliche Grundlage erhalten.

B. EG-Konformität:

Keine einheitliche EG-Regelung.

C. Alternative:

Keine.

D. Kosten:

Keine.

BUNDESKANZLERAMT
Abt. VI/13
GZ 61.151/1-VI/13/89

**Bundesgesetz, mit dem das
Dentistengesetz geändert wird**

E r l ä u t e r u n g e n

In seinem Erkenntnis vom 16. März 1985, G 18/85, hat der Verfassungsgerichtshof zu Recht erkannt, daß das in den Art. 26, 95 und 117 B-VG normierte Prinzip geheimer und persönlicher Wahlen die Form der Stimmabgabe mittels Briefwahl ausschließt. Zugleich hat der Verfassungsgerichtshof aber auch zum Ausdruck gebracht, daß diese verfassungsrechtlich vorgesehenen Wahlprinzipien nur für bestimmte Wahlen veschrieben sind. Es ist dem einfachen Gesetzgeber daher freigestellt, im Zusammenhang mit anderen als den in den Art. 26, 95 und 117 B-VG geregelten Wahlen auch die Stimmabgabe durch Briefwahl vorzusehen.

Durch die Neufassung des § 28 Abs. 1 soll diese in der Dentistenkammer-Wahlordnung, BGBl.Nr. 90/1949, i.d.g.F., im § 18 Abs. 2 und 4 bereits vorgesehene Briefwahl eine ausdrückliche mit der Judikatur des Verfassungsgerichtshofes im Einklang stehende gesetzliche Grundlage erhalten.

Text gegenüberstellung

alte Fassung

§ 28. (1) Die Vorstandsmitglieder werden auf die Dauer von 5 Jahren auf Grund des gleichen, unmittelbaren, geheimen und persönlichen Wahlrechtes der Wahlberechtigten nach den Grundsätzen der Verhältniswahl gewählt. Auf 100 Wahlberechtigte entfällt ein Vorstandsmandat, doch hat jedes Bundesland (§ 28 Abs. 2) mindestens ein Vorstandsmitglied zu entsenden; auf Reste über 50 Wahlberechtigte innerhalb eines Bundeslandes entfällt gleichfalls ein Mandat.

neue Fassung

(1) Die Vorstandsmitglieder werden durch allgemeine und gleiche Wahl nach den Grundsätzen des Verhältniswahlrechts für die Dauer von 5 Jahren gewählt. Das Wahlrecht ist durch geheime und persönliche Abgabe der Stimme oder in Form eines eingeschriebenen Briefes auszuüben. Auf 100 Wahlberechtigte entfällt ein Vorstandsmandat, doch hat jedes Bundesland (§ 28 Abs. 2) mindestens ein Vorstandsmitglied zu entsenden; auf Reste über 50 Wahlberechtigte eines Bundeslandes entfällt gleichfalls ein Mandat.